

# **Hygiene- und Besuchskonzept**

**für Besuche während der Covid-19-Pandemie**

**in den vollstationären Pflegeeinrichtungen  
des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e. V.**

**gültig für:**

**Altenheim Herz-Jesu-Kloster Ramersdorf  
Alten- und Pflegeheim Marienhaus  
Sebastian-Dani Alten- und Pflegeheim**

**gemäß der  
Coronaschutzverordnung vom 20.01.2022,  
Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 22.01.2022 und der  
CoronaAVEinrichtungen in der ab dem 26.01.2022 gültigen Fassung**

## Ziel

Bewohnerinnen und Bewohner, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Dass alte und pflegebedürftige Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt sind, erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren und Infektionsketten möglichst früh zu durchbrechen. Mit diesem Konzept wurden die verbindlichen Besuchsregelungen für die drei stationären Pflegeeinrichtungen des Caritasverbandes für die Stadt Bonn erstmalig im Mai 2020 festgelegt. In der vorliegenden Fassung von November 2021 werden die Maßnahmen der aktuellen Verordnungen und Allgemeinverfügungen umgesetzt.

Dieses Konzept basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung/Überarbeitung aktuellen rechtlichen Grundlagen (Coronaschutzverordnung, Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und Corona AV Einrichtungen) und RKI-Empfehlungen. Aufgrund der Dynamik des Infektionsgeschehens können - gesetzlich oder behördlich bedingt- kurzfristige Änderungen bzw. weiterführende Maßnahmen erforderlich sein.

## Verbindliche Regelungen für Besuche

1. Jeder Bewohnerin/jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten, auch am Nachmittag, an Wochenenden oder Feiertagen. Die Besuche unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.
2. Wenn bei Bewohnern/Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betreffenden Personen noch nicht isoliert werden konnten oder noch nicht gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche stattfinden.
3. Besuche erfolgen möglichst nach telefonischer Absprache in einem einrichtungsindividuellen Zeitkorridor. Bei unangemeldeten Besuchen werden die Besucher aufgefordert, einzeln einzutreten.
4. Bei den Besuchern muss bei Eintritt in die Einrichtung ein Kurzscreening durchgeführt werden (COVID-19-Symptome, Kontakt mit Infizierten oder Risikopersonen). Das Screening erfolgt über das Dokument QHB-Hyg-18 (s. Anlage 1). Dieses Screening muss auch bei mehrfachen Besuchen jedes Mal neu erfolgen. Die Besucher werden durch die sie empfangenden Mitarbeiter (Empfangsmitarbeiter, Leitungskräfte) über die aktuellen Hygienevorgaben

- hygienische Händedesinfektion bei Betreten der Einrichtung
- Vermeidung der Berührung des Gesichtes
- Tragen einer FFP-2-Maske
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette
- Einhaltung von 1,5 m Mindestabstand (Ausnahmen s. 8)
- regelmäßiges Lüften der Räume

informiert und bestätigen schriftlich den Erhalt des Informationsblattes QHB-Hyg-16 (s. Anlage 2). Die Einrichtungen können keine Schutzmasken zur Verfügung stellen, diese müssen von den Besuchern mitgebracht werden.

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 14
Datum	25.01.2022	25.01.2022	Seite: 2 von 6
Name	A. Schriewer-Romeike	T. Wieler	

Sofern bei Besucherinnen/Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2- Infektion festgestellt werden oder sie eine Mitwirkung am Kurzscreening ablehnen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

5. Es wird ein chronologisches Besuchsregister geführt, in dem der Name und die Kontaktdaten des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden.
6. Bei Besuchen im Bewohnerzimmer haben Besucherinnen/Besucher zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, der Aufenthalt außerhalb des Bewohnerzimmers, z. B. auf dem Wohnbereich, ist zu vermeiden. Besucher dürfen deshalb nur den kürzesten Weg vom Eingang zum Besuchs- bzw. Bewohnerzimmer nutzen.
7. Während des Besuches in einem Bewohnerzimmer tragen die Bewohnerinnen/Bewohner und Besucherinnen/Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Für geimpfte und genesene Besucherinnen/Besucher entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohnerinnen/Bewohner.
8. Bewohnerinnen/Bewohner sollen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten. Für geimpfte und genesene Bewohnerinnen/Bewohner entfällt die Maskenpflicht, soweit kein direkter Kontakt mit nicht vollständig geimpften oder genesenen Bewohnerinnen/Bewohnern besteht.
9. Nach dem Besuch werden die Besucher wieder auf dem kürzesten Weg zum Ausgang geleitet.
10. Besucher/Angehörige können mit den Bewohnern auch Spaziergänge außerhalb der Einrichtung unternehmen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich (Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten) halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Auch für Spaziergänge ist möglichst eine Terminvereinbarung vorzunehmen. Das Kurzscreening und die Eintragung in das Besuchsregister sind erforderlich. Wir empfehlen, dass sowohl Bewohner als auch Besucher außerhalb der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP-2-Maske tragen.

## Testungen

**Testungen mit Anlass** sind erforderlich bei

- einzelnen Bewohnerinnen/Bewohnern oder Mitarbeitenden (mittels Corona-Schnelltest): Bei unklaren Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhter Temperatur oder Übelkeit und bei Verdacht auf Kontakt mit einer infizierten Person. Bei positivem Ergebnis müssen sich die Betroffenen unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und sich gemäß §§ 13-15 der CoronaTestQuarantäneVO in Quarantäne begeben.
- allen Bewohnerinnen/Bewohnern und Mitarbeitenden: Bei aufgetretenen Fällen in der Einrichtung

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 14
Datum	25.01.2022	25.01.2022	Seite: 3 von 6
Name	A. Schriever-Romeike	T. Wieler	

## Testungen ohne Anlass

Ab dem 15.01.2022 gelten folgende Regelungen bei den routinemäßigen Testungen von Bewohnerinnen/Bewohnern, Besucherinnen/Besuchern und Mitarbeitenden:

Bewohnerinnen/Bewohner		
geimpft oder genesen*	2. Impfung darf nicht mehr als 3 Monate her sein oder Bewohner hat 3. Impfung oder genesen*	keine Testpflicht, wöchentliches Testangebot
alle anderen	ungeimpft oder letzte Impfung mehr als 3 Monate her, d.h. Auffrischungsimpfung fehlt	3x Woche

- Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen/Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage per Coronaschnelltest zu testen

Besucherinnen/Besucher		
alle	Egal, ob geimpft, geboostert, genesen oder ungeimpft	Bei jedem Besuch Test mitbringen (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) oder Test erfolgt in Einrichtung

- Zur Umsetzung der Testanforderung wird Besucherinnen/Besuchern ein Coronaschnelltest bedarfsgerecht angeboten. Außerhalb unserer Zeitkorridore für Besucher-Testungen bieten wir ihnen die Möglichkeit, einen Selbsttest unter Anleitung/Aufsicht von geschultem Personal durchzuführen
- Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest/Selbsttest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung
- Diese Regelungen gelten entsprechend für Besuche von Seelsorgerinnen/Seelsorgern, Betreuerinnen/Betreuern, Ärztinnen/Ärzten und weiteren an der Grundversorgung beteiligten Personen

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 14
Datum	25.01.2022	25.01.2022	Seite: 4 von 6
Name	A. Schriewer-Romeike	T. Wieler	

<b>Mitarbeitende</b>		
geimpft oder genesen*		3x Woche
ungeimpft	ungeimpft	taglich

\*Falls die dem Genesenen-Nachweis zugrundeliegende Testung (PCR) langer als 90 Tage zuruckliegt, ist der Nachweis der anschließenden Verabreichung einer Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht bei Mitarbeitenden auf 3x Woche reduziert wird bzw. bei Bewohnerinnen/Bewohnern entfallt.

### Neu bzw. wieder aufgenommenen Bewohnerinnen/Bewohner

Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft oder deren letzte erforderliche Impfdosis langer als sechs Monate zuruckliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten hat oder bei der die einem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung langer als sechs Monate zuruckliegt, von der Einrichtung durchzufuhren oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzufuhren. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme nicht alter als 24 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen. Außerdem erfolgt ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion. Positive Testergebnisse mussen zur Nachttestung mittels PCR-Test an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

Bei neu eingezogenen Bewohnerinnen/Bewohnern wird der Impf-Willen abgefragt. Bei neu aufgenommenen Personen, die (noch) nicht uber vollstandigen Impfschutz verfugen, gelten bis zur zweiten Schnelltestung am sechsten Tag nach der Aufnahme außerhalb des eigenen Zimmers die Verhaltensregeln, die von Besucherinnen/Besuchern zu beachten sind.

### Dienstleister

Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege) kann der Zugang zu den Einrichtungen unter strengen Hygienevorgaben ermoglicht werden. Bei Physio- und Ergotherapeuten ist eine arztliche Verordnung der Leistung Voraussetzung. Es gelten die unter Punkt 5-7 beschriebenen Hygienevorgaben, die Regelungen zur Erfassung der Besucher und zu Besucher-Testungen. Schutzmaterial ist von den Therapeuten selbst zu stellen. Es soll moglichst wenig verschiedenes Personal eingesetzt werden.

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 14
Datum	25.01.2022	25.01.2022	Seite: 5 von 6
Name	A. Schriewer-Romeike	T. Wieler	

## Allgemeines

1. Sofern Besucher gegen die Hygienevorgaben und Besuchsregelungen verstoßen, ist die Einrichtungsleitung gezwungen, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen, und diese des Hauses zu verweisen und ggf. zukünftige Besuche zu untersagen.
2. Änderungen in den rechtlichen Grundlagen für dieses Konzept können, ggf. auch kurzfristig, zu Änderungen der Besuchsregelungen führen.
3. Das vorliegende Hygiene- und Besuchskonzept wurde in jeder der drei Einrichtungen unter Einbezug des Bewohnerbeirates erstellt und mit den Bewohnern und deren Angehörigen kommuniziert.
4. Das Konzept wird der zuständigen WTG-Behörde vorgelegt und dem Gesundheitsamt Bonn zur Information zugesendet.
5. Zusätzliche Maßnahmen für die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung (Standard zu Covid-19, Personalhygiene, Hygieneunterweisung) finden sich im einrichtungsübergreifenden Qualitätshandbuch Hygiene.
6. Informationen zur Datenverarbeitung gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erhalten die Besucher auf der Rückseite der Hygieneunterweisung (Informationsblatt QHB-Hyg-16).
7. Die Mitarbeitenden der Einrichtungen sind über Inhalte und Aktualisierungen dieses Hygiene- und Besuchskonzeptes informiert worden.

## Anlagen

Anlage 1: Kurzscreening/Registrierung Besucher, QHB-Hyg-18

Anlage 2: Hygieneunterweisung für Besucher – unterschriftspflichtig, QHB-Hyg-16

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 14
Datum	25.01.2022	25.01.2022	Seite: 6 von 6
Name	A. Schriewer-Romeike	T. Wieler	

**Allgemeine Angaben zur eigenen Person**

Vor- und Nachname:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
Aufzusuchende/r Bewohner/in:	
Wohnbereich/Zimmernummer der Bewohner/in:	
Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs:	

**Angaben zu Symptomen:** Hat sich innerhalb der letzten 14 Tage eines dieser Symptome bei Ihnen gezeigt?

	JA	NEIN
Fieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Husten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Atemnot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschmacks- oder Geruchsverlust	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schnupfen, soweit nicht durch Vorerkrankung (z. B. Allergie) erklärbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	JA	NEIN
Haben Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einem SARS-CoV-2 positiven Menschen gehabt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie sich innerhalb der letzten 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: Wurden Sie negativ auf SARS-CoV-2 getestet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körpertemperatur (Wert eintragen)	Grad Celsius	

**Symptomatik vorhanden:**

PoC-Test durchgeführt	Durchführender:
Ergebnis	<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv
Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt	<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv

**Testung abgelehnt: Zutritt nicht zulässig**

**positives Ergebnis: Zutritt nicht zulässig**

Meldung an Gesundheitsamt erforderlich/ erfolgt	Durchführender:	Datum:
---	-----------------	--------

**Achtung: Laut Corona AV Einrichtungen vom 26.11.2021 darf der Zutritt in die Einrichtung nur noch getesteten Personen gewährt werden. Diese Anordnung schließt auch Geimpfte und Genesene ein. Jeder Besucher muss einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen.**

**Zutritt wurde gewährt, da**

- Negativer Testnachweis wurde erbracht
- Antigen-Schnelltest/Selbsttest wurde in Einrichtung durchgeführt und ist negativ
- Einweisung in die Hygienemaßnahmen ist erfolgt

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Besucher/in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Einrichtung

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 9
Datum	30.11.2021	01.12.2021	Seite: 1 von 1
Name	A. Schriewer-Romeike	T. Wieler	

**Folgende Hygiene-Richtlinien müssen während des gesamten Besuchs eingehalten werden:**

1. Beim Betreten der Einrichtung muss eine hygienische Händedesinfektion erfolgen – eine Anleitung finden Sie unten
2. Besucher müssen eine FFP-2-Maske tragen
3. Die Hust- und Nies-Etikette muss eingehalten werden: Husten und Niesen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, Entsorgung in geschlossenem Abfalleimer mit Müllbeutel
4. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten, jeglicher Körperkontakt zwischen Besuchern und Bewohnern ist zu unterlassen (außer bei Besuchen im Bewohnerzimmer, wenn Besucher eine FFP-2-Maske tragen, Bewohner mindestens einen Mund-Nasen-Schutz und vor und nach dem Besuch bei Besuchern und Bewohnern eine hygienische Händedesinfektion erfolgt **oder** bei besuchten Personen mit vollständigem Impfschutz)



	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand:8
Datum	17.03.2021	18.03.2021	Seite 1 von 2
Name	A. Schriever-Romeike	A. Schriever-Romeike	



## Informationen zur Datenverarbeitung

### für Besucherinnen und Besucher unserer (stationären) Einrichtungen

Wir möchten Sie hiermit über unseren Umgang mit persönlichen Daten und den Datenschutz informieren.

### Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund der Corona-Pandemie

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) verpflichten uns, Sie darüber zu informieren, wenn wir persönliche Daten von Ihnen erheben. Rechtliche Grundlage für die Erfassung Ihrer Daten ist das Infektionsschutzgesetz, das uns dazu verpflichtet, Ihre Kontaktdaten an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln, falls es einen Infektionsfall in unserer Einrichtung geben sollte und Sie als Kontaktpersonen informiert werden müssen.

Die Daten werden gemäß gesetzlicher Fristen gelöscht.

Verantwortlicher:	Betrieblicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzaufsicht:
Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. Fritz-Tillmann-Str. 8-12 53113 Bonn <a href="http://www.caritas-bonn.de">www.caritas-bonn.de</a>  Datenschutzkoordination: Irina Gaul datenschutz@caritas- bonn.de Telefon: 0228 108-256	Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln  stefan.banning@caritasnet.de, Telefon: 0221 2010-357, <a href="https://www.caritasnet.de">https://www.caritasnet.de</a>	Katholisches Datenschutzzentrum Brackeler Hellweg 144 44309 Dortmund info@kdsz.de Telefon: 0231/13 89 85-0, <a href="https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de">https://www.katholisches-            datenschutzzentrum.de</a>

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand:8
Datum	17.03.2021	18.03.2021	Seite 2 von 2
Name	A. Schriewer-Romeike	A. Schriewer-Romeike	